



**HOCHSCHULE
MITTWEIDA**
University of Applied Sciences

Rechtsgrundlagen I

Prüfungsschwerpunkte

Prof. Dr. rer. nat. Dirk Labudde



Bundeskriminalamt

[hs-mittweida.de](https://www.hs-mittweida.de)

Recht allgemein

- Recht = Verbindliches Verhaltensmuster zwischen den Beteiligten
- Älteste Rechtsbuch = Sachsenspiegel
von Eike von Repgow
- Recht:
 - abstrakt-generell (Gesetze)
 - auf Beachtung und Durchsetzung angewiesen
 - Akzeptanz/Befolgung innerhalb der Bevölkerung (heteronome vs. autonome Moral) und notfalls auch durch gerichtliche Verfahren z.B. Strafverfahren mit Sanktion/Strafe



<https://statues.vanderkrogt.net/Foto/desa/desa009.jpg>

Das Grundgesetz

- Geltende Bundesverfassung für das Land Deutschland
- 23. Mai 1949
- Regelt Grundrechte der Bürger und die Staatsorganisation
- 19 Artikel umfassen Grundrechte

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.



https://cdn.prod.www.spiegel.de/images/980736e5-0001-0004-0000-000001430635_w1200_r1.33_fpx39.34_fpy55.01.jpg

Das Grundgesetz

- Regelt Grundrechte der Bürger und die **Staatsorganisation**
- **Artikel 20:** Strukturprinzipien festgelegt
 - **Demokratie**
 - **Rechtsstaat**
 - **Bundesstaat**
 - **Gewaltenteilung**
- Rechte von Bund und Ländern
- Rechte der politischen Machtzentralen (z.B. Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident)

Gerichtsbarkeiten

Ordentliche
Gerichtsbarkeit

Verwaltungs-
gerichtsbarkeit

Arbeits-
gerichtsbarkeit

Sozial-
gerichtsbarkeit

Finanz-
gerichtsbarkeit

Militär-
gerichtsbarkeit



Berufung und Revision

- Berufung: führt zur völligen Neuverhandlung inkl. Prüfung der Tatsachengrundlage,
§§ 312 ff. StPO
- Revision: führt nur zur Überprüfung der Rechtsanwendung
§§ 333 ff. StPO
- gegen Urteile des Amtsgerichts ist sowohl Berufung zum Landgericht als auch Revision zum Oberlandesgericht möglich
- Urteile des Landgerichts in erster Instanz können nur mit der Revision angefochten werden, über die der Bundesgerichtshof entscheidet

Strafverfahren

- geregelt in der Strafprozessordnung (StPO) und Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
- StPO → Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten, der Verfahrensgang, die Rechtsmittel, besondere Verfahrensarten und die Strafvollstreckung
- GVG → Bestimmungen über die Organisation und die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte
- weitere Bestimmungen auch im GG, Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Strafverfahren – Grundsätze

- **Anklageprinzip** – kein Strafverfahren ohne Verfolgungsantrag eines berechtigten Anklägers, keine Hauptverhandlung ohne Anklage (Strafantrag) 
- **Offizialprinzip** – das Strafverfolgungsrecht steht grundsätzlich dem Staat zu (Ausnahme: §§ 374 ff. StPO geregelte Privatklage) 
- **Legalitätsprinzip** – keine Bestrafung ohne gesetzliche Grundlage, Strafverfolgungsbehörden zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet, sobald sie Kenntnis von einer möglichen Straftat erlangen

Strafverfahren – Grundsätze

- **Untersuchungsgrundsatz**
- **Grundsatz des rechtlichen Gehörs**
- **Unmittelbarkeit, Mündlichkeit, Öffentlichkeit**
- **Unschuldsvermutung**
- Grundsatz der **freien richterlichen Beweiswürdigung**
- **Mitwirkung des Volkes** an der Rechtsprechung (Schöffen)



Strafprozessrecht

§§ 151, 264 StPO	Akkusationsprinzip	In dubio pro reo	§ 261 StPO
§ 152 I StPO	Offizialprinzip	Öffentlichkeitsprinzip	§ 169 GVG
§ 152 II StPO	Legalitätsprinzip	Beschleunigungsgebot	Art. 20 III GG
§ 244 II StPO	Amtsermittlungsprinzip	Gesetzlicher Richter	Art. 101 GG
§ 261 StPO	Unmittelbarkeitsprinzip	Rechtliches Gehör	Art. 103 I GG
§ 261 StPO	Mündlichkeitsprinzip	Fair Trial	Art. 6 I 1 EMRK
§ 261 StPO	Freie Beweiswürdigung		

Anklageprinzip – Beispiel

A ist vor dem *Landgericht* angeklagt, sich gem. § 129 StGB an einer kriminellen Vereinigung beteiligt zu haben, deren Zweck die Begehung verschiedener Eigentumsdelikte war.

Während der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass A während der Zeit seiner Mitgliedschaft auch tatsächlich Mittäter eines Bandendiebstahls gem. §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB gewesen ist. Der Richter ist der Auffassung, dass er das ja gleich mit aburteilen könnte, erteilt einen rechtlichen Hinweis gem. § 265 StPO und verurteilt A gem. §§ 129, 242, 244 Abs. 1 Nr. 2, 52 StGB.

A ist empört und fragt Sie, ob er etwas gegen das Urteil unternehmen kann.

[Zurück zur Übersicht](#)

Gliederung des Strafverfahrens

- Ermittlungsverfahren
- Zwischenverfahren
- **Hauptverfahren mit Hauptverhandlung**
- Rechtsmittelinstanz
- Vollstreckung

Hauptverfahren

Übersicht:

- Aufruf der Sache, § 243 I 1 StPO
- Anwesenheitsfeststellung durch Vorsitzenden, § 243 I 2 StPO
- Belehrung und vorübergehende Entlassung der Zeugen, §§ 57, 243 II 1 StPO
- Vernehmung des Angeklagten zur Person, § 243 II 2 StPO
- Verlesung des Anklagesatzes durch StA, § 243 III 1 StPO
- Mitteilung, ob Erörterungen zur Vorbereitung einer Verständigung stattgefunden haben, § 243 IV StPO
- Belehrung und Vernehmung des Angeklagten zur Sache, §§ 243 V 1, 2, 136 StPO
- Beweisaufnahme, §§ 244 – 257 StPO
- Schlussvorträge, § 258 I, III StPO
- Letztes Wort des Angeklagten, § 258 II StPO
- Beratung und Abstimmung, §§ 192 ff. GVG, 263 StPO
- Urteilsverkündung, §§ 260 I, 268 StPO
- ggf. Beschlussverkündung/Belehrung nach §§ 268 a, b, c StPO
- Rechtsmittelbelehrung, § 35 a StPO/Rechtsmittelverzicht, § 302 StPO

Akteure im Strafverfahren

- **Gericht** – Prinzip des gesetzlichen Richters (+ Ergänzungsrichter)
- **Schöffen**
- **Staatsanwaltschaft** als „objektivste Behörde der Welt“
- **Rechtsanwalt/Verteidigung/Nebenkläger**
- **Sachverständige** und deren Kompetenzen
- **Beschuldigter** und dessen Rechte + Pflichten

Grundlagen zum Beweisrecht: Beweismittel

SACHBEWEIS	PERSONALBEWEIS
Augenschein	Sachverständiger
Urkunde	Zeuge
	Beschuldigter

Inbegriff, Strengbeweis und Aufklärungsgrundsatz

Alle Tatsachen, die zur Verurteilung nötig sind, müssen in der mündlichen Verhandlung eingeführt werden und zwar in Form des Strengbeweises. Strengbeweis bedeutet, dass dies nur mittels der 5 Beweismittel (Sachverständiger, Augenschein, Urkunden, Zeuge und Einlassung des Angeklagten) geschehen kann. Die Beweise müssen rechtmäßig erhoben und verwertbar sein.

Es gilt der Untersuchungsgrundsatz, wonach alle Tatsachen vom Gericht aufzuklären sind, die eine ausreichende tatsächliche Grundlage für die richterliche Überzeugungsbildung sicherstellen. Im einzelnen unklar, weil Beweiserhebung und -würdigung einander bedingen und es ein dynamischer Prozess ist (Gefahr voreiliger Festlegung, deshalb Beweisantragsrecht).

freie richterliche Beweiswürdigung, § 261 StPO

„Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“ (ist nicht absolute Gewissheit, es genügt ein „ausreichendes Maß an Sicherheit, welches vernünftige Zweifel nicht mehr laut werden lässt“, gilt sogar bei „lebensfremden“ Feststellungen des Gerichtes)

Richterliche Überzeugung = subjektive Gewissheit (von der objektiven Wahrheit der festgestellten Tatsachen) und objektive Tatsachengrundlage (= Darstellung der objektiven Tatsachengrundlage im Urteil mit logischer, nachvollziehbarer Beweiswürdigung, die einer rationalen Argumentation standhalten, also intersubjektiv nachvollziehbar sein muss, sonst Gefahr der willkürlichen Entscheidung).

Ausnahmen zu § 261 StPO/Indizienbeweis

Verstöße gegen die frB nimmt der BGH bei bestehenden Beweisverwertungsverböten, Verstößen gegen Denkgesetze, gegen Erfahrungssätze bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse und bei Lücken in der Beweiswürdigung an.

Indizienbeweis = mittelbarer Beweis: Delikt verlangt Haupttatsachen, gibt es nicht, dann werden Hilfstatsachen wichtig. Wenn diese festgestellt sind und mittels eines Erfahrungssatzes den Schluss auf das Vorliegen der Haupttatsache rechtfertigen. Also: feststellen der Hilfstatsache, dann Denkprozess: welcher Erfahrungssatz lässt einen Schluss auf die Haupttatsache zu, ist der Satz gültig und sind alle möglichen Schlussfolgerungen gesehen worden.

Inkongruenz von Schweigepflicht (§203 StGB) und Zeugnisverweigerungsrecht (§53 StPO)

Schweigepflichtige (§ 203 I Nr. ...StGB)

- 1: Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker... m. staatl. Ausbildg.
- 2: Berufspsychologen „...“
- 3: RA, Notar, Verteidiger, Steuerberater
- 4: Ehe-, Familien-, Erziehungs-/ Jugendberater / Suchtberater in anerkannter Beratungsstelle
- 5: Schwangerschaftskonfliktberater
- 6: staatl. anerkannte(r) Sozialarbeiter/Soz.-pädagoge/In

Zeugnisverweigerungsberechtigte (§ 53 I Nr. ...StPO)

- 1: Geistliche
- 2: Verteidiger
- 3: RA, Notar, Steuerberater, Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Apotheker, Hebammen
- 3a: Berater in anerkannter Schwangerenkonfliktberatungsstelle
- 3b: Berater in anerkannter Betäubungsmittel-Beratungsstelle

69

Zeugnispflicht (bei *fehlendem* ZVR) und Schweigepflicht?

- **Grundsätzlich Ja!** Zeugen, die **kein** Zeugnisverweigerungsrecht haben, sind zur vollständigen Aussage **verpflichtet**. Das fehlende ZVR eliminiert die Rechts-widrigkeit des Bruchs der Schweigepflicht aus §203 StGB 203 StGB (hier das Merkmal „unbefugt“).

Eine bestehende Schweigepflicht nach §203 StGB berechtigt im Umkehrschluss nicht zur Zeugnisverweigerung nach §53 StPO.

Das Recht zur Zeugnisverweigerung ergibt sich allein aus §53 StPO.

Am Ende keine Strafbarkeit aus §203 StGB

Straftat des Bruchs der Schweigepflicht: §203 StGB

Tatbestand:

- objektiv: Weitergabe fremder Geheimnisse an Dritte auf irgendeine Weise
- subjektiv: (Vorsatz: Wissen/Wollen der Weitergabe, Fahrlässigkeit genügt bei

§203 StGB nicht)

Rechtswidrigkeit: Fehlen von Rechtfertigungsgründen, z.B. Fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht, so dass ausgesagt werden muss(te);

§34 StGB – rechtfertigender Notstand -als Unrechtskompensation für den verwirklichten Tatbestand

•**Schuld:** hierbei grds. unproblematisch

Beweisrecht nach der StPO

Strengbeweis, §§244-256 StPO: bzgl. Schuld- und Straffrage, nur mit dem numerus clausus der ausdrücklich zugelassenen Beweismittel (Zeugen-, Sachverständigen-, Urkunden- und **Augenscheinsbeweis**) aufzuklären> Aufklärungspflicht, §244 II StPO; Unmittelbarkeit (§250 StPO), Mündlichkeit, Öffentlichkeit der Verhandlung (§169 GVG)

Es gilt eine Bindung an die gesetzlich zugelassenen **Beweismittel: Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Augenschein und Einlassung des Angeklagten**. Da weitere **Beweismittel** in der StPO nicht vorgesehen sind, spricht man vom **numerus clausus** der **Beweismittel** (festen Katalog).

Beweisrecht nach der StPO

Freibeweis: Fragen, welche die Prozess-bzw. Verfahrensvoraussetzungen etc. betreffen, also nicht die Schuld- und Straffrage -§§244 -256 StPO gelten hier nicht

1. bezieht sich auf Tatsachen, die *nicht* die Schuld- oder Straffrage betreffen
2. Alle Beweismittel sind zulässig
 - Keine Bindung an §§ 244 - 256 StPO
3. Keine Bindungswirkung für das Revisionsgericht

Sachverständige

Der Sachverständige im rechtlichen Sinne kann wohl definiert werden als eine Person, die auf einem bestimmten Gebiet der Geistes- oder Naturwissenschaften, der Wirtschaft, der Technik oder eines anderen Sachbereiches überdurchschnittliche Kenntnisse oder Erfahrungen hat und diese besondere Sachkunde in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufes jedermann persönlich, unparteiisch, unabhängig und objektiv zur Verfügung stellt. (Bayerlein, Seite 6, Rz 7)

„Sachverständige sind Personen, die aufgrund von Erfahrungssätzen, namentlich im wissenschaftlichen oder gewerblichen Bereich, Schlussfolgerungen auf einen bestimmten Sachverhalt ziehen oder aufgrund ihrer besonderen Sach- und Fachkunde Tatsachen feststellen. Ihre Aussagen heißen „Gutachten“ und sind in Verfahren vor Gerichten, Behörden und Schiedsstellen seit der Antike bekannt. (Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 1. Auflage, Stichwort Sachverständige von M. Neidert)

Sachverständige und Zeugen

- Sachverständige und Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung der StA zu erscheinen und zur Sache auszusagen bzw. ihr Gutachten zu erstatten (§161a I 1 StPO)
- Auswahl der Sachverständigen erfolgt im Ermittlungsverfahren durch die StA (§161a I 2 / §73 StPO)
- Eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Ermittlungsrichter vorbehalten (§161a I 3 StPO)

Pflichten und Rechte des gerichtlichen Sachverständigen

Pflichten nach der StPO und nach den Regeln des SV-Rechts – eine Übersicht:

- Pflicht zur Erstattung des Gutachtens (§ 75 StPO)
- Pflicht zur rechtzeitigen Erstattung eines schriftlichen Gerichtsgutachtens (§ 73 Absatz 1 Satz 2 StPO)
- Pflicht zum Erscheinen beim Gerichtstermin (§ 77 StPO)
- Pflicht zur Eidesleistung (§ 79 StPO)
- Pflicht zur Unparteilichkeit (§ 74 StPO, Befangenheit evtl., gilt aber allgemein auch)
- Pflicht zur Kommunikation (ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Auftrages, s. a. § 78 StPO)
- Pflicht zur Herausgabe von Akten, Unterlagen und Beweisgegenständen, ergibt sich aus der Natur der Sache (in der StPO nicht eigens geregelt)
- Pflicht zur Aufbewahrung des Gutachtens für öb SV in der Regel 10 Jahre nach den jeweiligen Satzungen
- Pflicht zur Verschwiegenheit (sofern nicht offenkundig oder in öffentlicher Verhandlung erörtert; zivilrechtliche Folgen möglich und bei öb SV gilt § 203 Absatz 2 Nr. 5 StGB)

Ausführliche Checkliste für den SV

Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unbefangenheit

- Bei handfesten Bedenken Auftrag ablehnen!
- Bei bloßem Zweifel oder möglichem Anschein mit dem Auftraggeber (ggf. auch Beteiligten) erörtern!
- Bei nachträglichen Anlässen erneut prüfen!

Organisatorische Vorklärungen

- Zusammenarbeit gewährleisten: Wer ist wann und wo ansprechbar? Wer hat als Beteiligter mitzusprechen? etc.
- Voraussichtliche Kosten? Vertretbares Verhältnis zu der Sache und den möglichen Erkenntnissen des Gutachtens?
- Bis wann benötigt der Auftraggeber das Gutachten: Bestimmte Frist? Angemessene Frist? Notieren!
- Honorar- und Vorschussfrage abklären!

Ausführliche Checkliste für den SV

Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unbefangenheit

- Bei handfesten Bedenken Auftrag ablehnen!
- Bei bloßem Zweifel oder möglichem Anschein mit dem Auftraggeber (ggf. auch Beteiligten) erörtern!
- Bei nachträglichen Anlässen erneut prüfen!

Organisatorische Vorklärunen

- Zusammenarbeit gewährleisten: Wer ist wann und wo ansprechbar? Wer hat als Beteiligter mitzusprechen? etc.
- Voraussichtliche Kosten? Vertretbares Verhältnis zu der Sache und den möglichen Erkenntnissen des Gutachtens?
- Bis wann benötigt der Auftraggeber das Gutachten: Bestimmte Frist? Angemessene Frist? Notieren!
- Honorar- und Vorschussfrage abklären!

Exkurs: Validität, Reliabilität und Objektivität

Gütekriterien gewährleisten die Qualität einer Untersuchung und stellen sicher, dass die Ergebnisse für die Wissenschaft gültig sind.

Sind die Gütekriterien bei deiner Forschung erfüllt, kannst du deine Daten guten Gewissens verwerten und verlässliche Erkenntnisse gewinnen.

Die 3 quantitativen Gütekriterien, die deine Forschung erfüllen muss:

Validität: Eine Messung ist valide, wenn sie tatsächlich das misst, was sie messen soll und somit glaubwürdige Ergebnisse liefert.

Reliabilität: Die Reliabilität bezieht sich darauf, ob deine Forschung bei wiederholter Durchführung zuverlässige Ergebnisse liefert.

Objektivität: Eine Forschung ist objektiv, wenn keine ungewollten Einflüsse durch involvierte Personen entstehen.
(aus: [Validität, Reliabilität und Objektivität - Die quantitativen Gütekriterien \(scribbr.de\)](https://www.scribbr.de/validitaet-reliabilitaet-objektivitaet/))

Gutes Buch hierzu: Ritchie und ein Bericht an den US-Präsidenten aus 2016 über wissenschaftliche Methoden im Strafverfahren [pcast_forensic_science_report_final.pdf \(archives.gov\)](https://www.archives.gov/federal-agencies/department-of-justice/forensic-science-report) und Gutes Gutachten: Fiedler/Schmid

Rechtliche Instrumente nach der StPO

Das Fragerecht kann beanstandet und die konkrete Frage (wenn ungeeignet oder nicht zur Sache gehörend) vom Vorsitzenden zurückgewiesen bzw. dem Fragenden das Fragerecht bei Missbrauch vom Vorsitzenden entzogen werden (§241 StPO). Dann kann derjenige, dessen Fragerecht beschnitten wurde, einen Gerichtsbeschluss hierüber beantragen (§ 242 und § 238 Absatz 2 StPO wichtig, weil nur dann revisibel). Das alles ist sehr aufwendig, so dass in der Realität meistens das Fragerecht nicht beanstandet wird. Möglich jedoch ist es.

Unzulässige Fragen könnten solche sein, die

fernab vom Beweisthema sind

bereits beantwortet wurden

Rechtsfragen

Suggestiv- und eventuell Fangfragen

ehrverletzend sind (dann den Vorsitzenden um wörtliche Protokollierung bitten zwecks

Dokumentation)

Vielen Dank



**HOCHSCHULE
MITTWEIDA**
University of Applied Sciences

Prof. Dr. rer. nat. Dirk Labudde

Hochschule Mittweida | University of Applied Sciences
Technikumplatz 17 | 09648 Mittweida
Fakultät Computer- und Biowissenschaften | Fraunhofer Lernlabor

T +49 (0) 3727 58-1469

F +49 (0) 3727 58-21469

dirk.labudde@hs-mittweida.de

Haus 8 | Richard Stücklen-Bau | Raum 8-105
Am Schwanenteich 6b | 09648 Mittweida

[hs-mittweida.de](https://www.hs-mittweida.de)